

An Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Von Armin Kammrad, Augsburg

26.10.2008

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags mögen beschließen:

- 1. Entsprechend GG Art. 20 Abs. 2 Volksabstimmungen zu Gesetzesvorhaben immer dann durchzuführen, wenn mehr als 5 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung dies verlangt. Das Ergebnis der Abstimmung muss für den Gesetzgeber bindend sein. Die Mehrheitsverhältnisse sind entsprechend dem Grundgesetz auszugestalten (d.h. Verfassungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit). Die Unabhängigkeit der Justiz muss gewahrt bleiben.**
- 2. Als erster und wohl entscheidender Schritt, sollte vom Bundestag ein Referendum durchgeführt werden, was die unter Pkt. 1 genannte direktdemokratischen Änderungen bei Gesetzesverfahren selbst zur Abstimmung stellt. Um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, die für direkte Demokratie eine grundgesetzändernde Zweidrittel-Mehrheit verlangen, sollte für die Einführung direktdemokratischer Elemente bei der Gesetzgebung mindestens 66 Prozent Ja-Stimmen erforderlich sein.**
- 3. Alternativ zu der unter Pkt. 1 genannten „starken“ Ausübung von direkter Demokratie, kann als gewissermaßen schwächere Form (und zur Schonung der Legislative) auch ein Gesetz verabschiedet werden, was Volksabstimmungen auf bestimmte Entscheidungen begrenzt (z.B. auf solche, die eindeutig wirtschaftspolitische Bedeutung haben). Denkbar wäre auch ein gesetzlich verankertes Recht der Opposition, auf Antrag Volksabstimmungen zu Gesetzesvorhaben durchzuführen. In diesem Fall müsste (analog zu PUAG § 1) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestags, Volksabstimmungen durchführbar sein. Unverzichtbar ist jedoch auch in diesem Fall die Bindung der Gesetzgebung an das Ergebnis des Referendums.**

#### **Begründung:**

Grundgesetz Art. 20 Abs.2, in dem es heißt, dass neben Wahlen auch durch „*Abstimmungen*“ alle „*Staatsgewalt vom Volk*“ ausginge, wird bisher – bis auf wenige Ausnahmen – als eine verfassungsrechtlich gebotene Ablehnung direkter Demokratie interpretiert. Diese Auffassung erscheint jedoch heute weder zeitgemäß, noch ist sie aus dem verfassungsrechtlichen Kontext heraus zwingend.

So zeigte bereits die Weimarer Republik, dass eine sog. „*Volksgesetzgebung*“ durchaus mit demokratischen Grundsätzen vereinbar sein kann. Dort hat es bis Ende 1932 acht entsprechende Versuche gegeben, wobei allerdings zwischen 1919 und 1933 nur zwei Volksentscheide durchgeführt wurden.

Allerdings ist - besonders aufgrund der deutschen Geschichte - ein Misstrauen gegen Volksabstimmungen durchaus verständlich. War dieses Mittel bis zum Hitler-Faschismus doch typisch für antidemokratische Bestrebungen. Ein Beispiel für diese negative Rolle spielt der, von Alfred Hugenberg 1929 initiierte Gesetzesentwurf zum sog. „*Gesetz gegen die Versklavung des deutschen Volkes*“, was mit den Worten, das „*deutsche Volk hat auf Volksbegehren im Volksentscheid...*“, gegen die deutsche Kriegsschuldanerkenntnis im Versailler Vertrag mobilisieren wollte.

Ist aufgrund dieser Vorgeschichte die strikte Ausrichtung auf eine repräsentative Demokratie im Grundgesetz mit rigoroser Ablehnung von Volksentscheiden auf Bundesebene auch verständlich, so ist sie jedoch bereits im historischen Rückblick mit Vorsicht zu behandeln.

So gab es bereits sehr früh nach dem Sieg über den deutschen Faschismus in einzelnen (Bundes-) Ländern und von den Alliierten geduldete Verfassungen, welche Volksabstim-

mungen nicht nur vorsahen, sondern nur durch Volksabstimmungen überhaupt Rechtskraft erlangten (wie z.B. die Bayerische Verfassung am 08.12.1946, die Verfassung von Württemberg-Baden am 30.11.1946 und die von Hessen am 01.12.1946). Alle diese Verfassungen waren explizit demokratisch und sie waren nach 1945 in Deutschland der erste Ausdruck eines demokratischen Neubeginns. Erst das Grundgesetz, was selbst nicht durch Volksentscheid Rechtskraft erlangte, legte das repräsentative Element strikt aus.

Dies war jedoch von Anfang an mit einem großen Manko verbunden, was sich im Laufe der deutschen Nachkriegsgeschichte immer negativer auswirkte. Zwar gelang es der dritten Säule, dem Bundesverfassungsgericht, nach anfänglichen Schwierigkeiten durch die deutsche Nachkriegspolitik unter Adenauer, eine autonome Stellung zu erlangen. Das herrschende Demokratieverständnis verharrte dem gegenüber jedoch in einer strikten Trennung von repräsentativer Parteiendemokratie und dem alle vier Jahre sein Kreuzchen machenden Wähler. Wie das künstliche und ausschließlich von oben gestaltete Rechtskonstrukt der Europäischen Union zeigt, wurde selbst das repräsentative Element immer einseitiger ideologisiert. Grundlage dafür war die Vorstellung, dass Frieden, Wohlstand usw. nur unter dem Vorrang bestimmter wirtschaftspolitischer Zielsetzungen möglich sei. So enthielt bereits der sog. „Schuman-Plan“ von Mai 1950 keine soziale Ausrichtung ohne freie Marktwirtschaft, wodurch es in der EU von Anfang an keine repräsentative Vertretung von sozialen Belangen ggf. auch gegen wirtschaftspolitische Belange gab.

Maßgeblich dafür, dass letztlich die Staatstheorie bezüglich Volksabstimmung in der Bundesrepublik oft misstrauisch, wenn nicht gar feindlich eingestellt war und ist, war auch die für Juristen typische unkritische Haltung gegenüber wirtschaftspolitischen - wie überhaupt politischen - Konzepten. Diese betrachtet man bis heute als Ausdruck eines demokratischen „Volkswillens“, auch wenn sie der Mehrheit der Bevölkerung schaden. Diese juristische Abstraktion des „Gemeinwohls“ paarte sich mit einer Katheder-Juristik, welche politische Entwicklungen nicht einmal bei Rechtsentscheidungen berücksichtigen wollte. Dadurch wurde – wie besonders verhängnisvoll im Hitlerfaschismus (vgl. Ingo Müller „Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“, München 1987) – Rechtsprechung doch nur zu einem „unabhängigen“ Anhängsel der herrschenden Politik.

So sprach zwar die CDU in ihrem Ahlener Wirtschaftsprogramm 1947 noch von einer „sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung“, deren Inhalt und Ziel „nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein“ sollte. Dass diese Zielsetzung allerdings gescheitert ist, davon spricht anlässlich der Krise des kapitalistischen Finanzsystems gegenwärtig (wenn auch sehr verhalten) selbst jene Partei, welche sechzig Jahre zuvor, den Menschen noch etwas völlig anders versprach. Der Kapitalismus hat gesiegt – trotz repräsentativer Demokratie. Oder gerade wegen ihr? Das herrschende Staatsrecht schweigt zu dieser Problematik vornehm.

Die Ablehnung von Volksabstimmungen ist jedoch selbst aus isolierter verfassungsrechtlicher Sicht äußerst problematisch. Denn schließlich besteht das übergeordnete Verfassungsgebot im Erhalt zumindest der Grundsätze, deren Änderung GG Artikel 79 Abs.3 ausdrücklich verbietet. Aber nicht nur hieran muss sich jede Repräsentanz messen lassen können. Es geht auch um das, was die Staatsrechtslehre (allen voran natürlich das Bundesverfassungsgericht) als stets bei Einzelfragen zu beachtende Gesamtheit der Verfassung betrachtet. Es muss also – anders ausgedrückt – vor allem gewährleistet sein, dass die Repräsentanz nicht selbst gegen jene Grundsätze verstößt, welche sie gerade verfassungsrechtlich garantieren soll und welche ihr nur deshalb als sichere Rechtsgrundlage überhaupt zugesprochen wurden. Es gibt keine positivistisch ableitbare Rechtsgarantie, welche gewährleisten könnte, dass diejenigen, welche den „Volkeswille“ vertreten sollen, diesen u.U. nicht gerade negieren. Spätestens, wenn nachweislich die Mehrheit der Bevölkerung immer häufiger und eindeutiger etwas anderes will als „ihre“ Repräsentanten, ist eine Ablehnung von Volksabstimmungen nicht mehr im Sinne dessen, was die Verfassung eigentlich sichern soll: Nämlich eine Staats- und Rechtsentwicklung, die sich nicht gegen die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung richtet.

Bei diesem wichtigen Punkt reagiert die Verfassungsrechtsprechung immer nur auf Anfrage und dies auch nur nach dem Maßstab der verfassungsrechtlichen Berechtigung. Fehlende direkte Demokratie kann niemand als mögliche Grundrechtsverletzung mit Verfassungsbeschwerde angreifen. Dies ist jedoch umgekehrt gleichbedeutend damit, dass die Frage nach dem Charakter der Demokratie und deren Entwicklung eine vorrangig

politische Angelegenheit ist und als solche verfassungsrechtliche Grundsätze nicht unmittelbar berührt. Ein demokratische Verfassungsrechtsprechung kann deshalb nur offenen für Entwicklungen sein, welche das Verhältnis von Staat und Staatsbürger verbessern. Die geläufige restriktive Interpretation der „Abstimmungen“ in GG Art. 20 Abs.2 ist sowie bereits vom Wortlaut her streitbar. Hinzu kommt, dass nach GG Art. 146 die Gültigkeit des Grundgesetzes auf den Zeitpunkt begrenzt ist, „*an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen ist*“. Besonders mit Blick auf die zunehmende übergeordnete Rechtsetzungsbefugnis durch das außerhalb des Grundgesetzes angesiedelte Rechtskonstrukt der EU und die damit einhergehenden Eingriffsmöglichkeiten in nationale Gesetzesakte, wird dem direktdemokratischen Element des Artikels 146 eine aktuelle und für die Verfassung u.U. existenzielle Bedeutung gegeben. Wie die Abgabe von Gesetzesbefugnis durch GG Art. 23 an ein außernationales Rechtsetzungsorgan verfassungskonform ausgelegt werden kann, können Volksabstimmungen verfassungskonform ausgelegt werden. Dies besonders deshalb, weil es dem Ursprungsgedanken einer „vom Volk“ ausgehenden Staatsgewalt des Artikel 20 näher kommt, als die Rechtsetzung durch ein außernationales Organ, was nicht einmal dem Modell der repräsentativen Demokratie entspricht.

Bereits bei der (in gewissen Grenzen durchaus nachvollziehbaren, vgl. oben) Ablehnung von Volksabstimmungen „aufgrund der Erfahrungen mit der Weimarer Republik“, darf nicht übersehen werden, dass deren Beseitigung maßgeblich von oben geschah. Dies betraf sowohl die Ermächtigung Hitlers als auch die Regierungspolitik der damals herrschenden Repräsentanz, welche eine Beseitigung der Demokratie erst ermöglichte. Es ist auch rein logisch nicht zu begründen, warum nun „das Volk“ offen für faschistische Ideologie sein sollte, jedoch nicht deren gewählte Vertreter in Parlament und Regierung. Letztere fallen aber in einer repräsentativen Demokratie die maßgebliche Entscheidung – unter Umständen eben auch gegen eine demokratisch gesinnte Mehrheit.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang das Mehrheitsprinzip, was das Bundesverfassungsgericht zu den „*Mindestbestandteilen*“ einer demokratischen Grundordnung zählt (BVerfGE 2,1 und 5,85). Zwar setzt das höchste Gericht sehr stark auf staatliche Stabilität, welche sie auch bei rein formeller parlamentarischer Mehrheit (große Koalition) als noch gegeben sieht. Es ist jedoch verfassungswidrig, wenn Minderheiten – wie z.B. die „repräsentativen“ Vertreter der Interessen der Finanz- und Kapitalwirtschaft – gegen die Mehrheit ungestraft handeln dürfen. Dies allein schon aus Gründen jener Stabilität, welche das Bundesverfassungsgericht gerade für so entscheidend hält. Denn das repräsentative Demokratiemodell kann auch dadurch scheitern, dass es für die Mehrheit der Menschen eben nichts mehr zu wählen gibt.

Opposition muss in diesem Sinne nicht nur - parlamentarisch oder außerparlamentarisch – eine rechtlich gesicherte Chance haben, sondern muss vom Staatsrecht auch durch entsprechende Orientierung der Rechtssprechung gewährleistet werden. Versagt hier das Recht, kann es letztlich nur darum gehen, wie sich die Mehrheit der Menschen mit ihren grundlegenden Interessen (z.B. auf ausreichende Existenzsicherung unabhängig von der „legalen“ Erpressung, die im Faktum Ware „Arbeitskraft“ enthalten ist) auf anderen Wegen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchsetzen kann. Wie der Strafrechtler Claus Roxin zu recht anmerkt, handelt es sich beim Widerstandsrecht nach GG Art. 20 Abs.4 um „*eine aus überpositivem Recht hergeleitete Befugnis*“ mit „*bis ins Altertum zurückreichende(r) Tradition*“, welches sich rechtlich kaum sinnvoll einordnen lässt und auch strafrechtlich – wie z.B. bei irrtümlicher Ausübung von Widerstand – nur sehr begrenzt justiziabel ist, da nicht einzusehen wäre, „*warum ein Irrrender, der für seine musterhafte staatsbürgerliche Gesinnung durch notwendige Taten einzutreten bereit ist, als vorsätzlicher Krimineller (anstatt allenfalls wegen Fahrlässigkeit) sollte bestraft werden müssen.*“ (Roxin, „Strafrecht – Allgemeiner Teil“, Bd. I, München 2006, § 16, Rdnr. 129-132). Widerstand lässt sich niemals juristisch ausreichend objektivieren. Gerade was Grundrechte betrifft, ist niemals eindeutig auszumachen, was nun erlaubt ist und was nicht. Die Ursache dafür ist, dass der Sinn von Grundrechten in deren Wahrnehmung und nicht in der Delegation an irgendeine legislative Stellvertretung für das eigene Tun und Lassen besteht. Repräsentative Demokratie fördert hier eher die Unterwürfigkeit und die Verinnerlichung von Zwang stets der von der Obrigkeit gewünschte Staatsbürger zu sein, als das sie Menschen frei von Ängsten macht. Deshalb weist repräsentative Demokratie

immer eine größere Nähe zu diktatorischen Staatsformen auf, als direkte Demokratie mit ihren eindeutig emanzipatorischen, selbstverantwortlichen Elementen.

Hierbei handelt es sich allerdings um kein demokratisches Problem, sondern vorrangig um ein Problem des herrschenden Demokratieverständnisses, was Volksabstimmungen selbst dann noch ausschließt, wo sie zur Verteidigung der Demokratie gegen eine einseitig ausgerichtete Ideologie zu einer Existenzfrage geworden sind. Wenn beispielsweise eine regierende Wirtschaftsideologie die Mehrheit der Menschen eines Staates in extreme Destruktion geführt hat, kann von einer solchen Regierung keine Art von „Rettung“ mehr erwartet werden, wie es bei den jetzigen Auswirkung der bisher staatlich geduldeten oder gar geförderten Wirtschaftspolitik nachweislich der Fall ist.

Dass eine solche, für die Mehrheit der Menschen destruktive Parlamentsmehrheit Gesetze, wie das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, verabschiedet, kann allein schon deshalb nicht als verfassungskonform eingestuft werden, da es die gleiche Mehrheit ist, welche maßgeblich erst das ganze Dilemma mit verursacht bzw. unwidersprochen abwinkte. Dass ein solches Gesetz - letztlich durchaus folgerichtig – dann ein Ministerium ermächtigt, treuhändisch anvertraute Gelder ohne nennenswerte Parlamentskontrolle irgendwo im Hinterzimmer mit den Tätern zu verteilen und zu verwalten, kann nur als ein Versagen der repräsentativen Demokratie aufgefasst werden. Hier werden die Grundfehler der Bankenkrise von 1931 nur wiederholt – und wie damals, eindeutig zum Schaden der Mehrheit der Menschen. Besonders kritisch muss hier die Entwicklung zur exekutiven Ermächtigung gesehen werden, welche zwar Resultat der repräsentativen Demokratie ist, jedoch im Resultat deren Kontrollauftrag stark einschränkt, wenn nicht gar im Sinne einer Art „Selbstauflösung“ ganz aufhebt. Das Interesse an „legalen“ Ermächtigungsgesetzen, welches bereits schon einmal der Demokratie in Deutschland den Todesstoß versetzte, nimmt deutlich zu und ist besonders in der deutschen Militär- Außenpolitik bereits unverkennbar. Auch werden Wahlen immer mehr im Sinne einer Werbung durch populistische Stimmungsmache für eine Ermächtigung betrieben, welche eine deutliche Ähnlichkeit mit der legalen Ablösung der Demokratie durch eine Diktatur Anfang des letzten Jahrhunderts in Deutschland hat. Wie das Finanzmarktstabilisierungsgesetz anschaulich zeigt, wählt der Wähler nicht ein Organ (eine Partei), was ihn durch das Mittel staatlicher Macht vertritt, sondern ein Organ, was vielmehr die Zustimmung von Wählerin und Wähler zur Abgabe der parlamentarischen Staatsmacht an besonders wirtschaftlich starke Interessengruppen will, welche nicht zur Wahl stehen.

Wenn das Parlament jedoch dermaßen extrem versagt, wie soll sich die staatstragende Mehrheit dann noch anders nach demokratischen Grundsätzen durchsetzen als durch Volksabstimmungen? Ohne Frage, gibt es noch den Weg, welche in der Geschichte alle bedeutenden gesellschaftlichen Veränderungen gegangen sind. Selbst das heute herrschende Demokratieverständnis ist bekanntlich letztlich Resultat einer Revolution, nämlich der bürgerlichen Revolution. Dem ging, wie bei allen gewaltsamen Veränderungen, die Weigerung zur Veränderung all derer voraus, welche zuvor die Macht hatten. Wird im Sinne Thomas Hobbes der moderne Staat als ein Kontrakt zwischen Repräsentant und Repräsentierten aufgefasst, stehen vorrangig Legislative und Exekutive in der Pflicht, diesen Vertrag nicht zu brechen. Nach Marx verkörpert die auf Privateigentum an gesellschaftlichen Werten basierende Demokratie sowie so einen Klassenstaat. Wie auch immer - in jedem Fall liegt die ausschließliche Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung bei denen, welche nicht nur kraft Gesetz die Macht besitzen, sondern auch ausüben dürfen. Sie allein tragen deshalb auch die alleinige Verantwortung dafür, wie sich die Gesellschaft entwickelt. Letztere kann nur entsprechend der Erfüllung dieser Verpflichtung so oder so reagieren; eine nicht demokratisch orientierte herrschende Politik kann bestimmt kein demokratisches Bewusstsein in der Bevölkerung entwickeln. Und spätestens hier schließt sich der u.U. verhängnisvolle Kreis von antidemokratischer Repräsentanz mit einem Wahlvolk, was Demokratie egoistisch auf das eigene Wohlergehen reduziert, egal wer immer dieses garantiert und wodurch.

Ohne Frage kann an dieser Stelle eingewendet werden, dass „das Volk“, von dem - nach GG Art. 20 Abs. 2 - „alle Staatsgewalt“ ausgehen soll, eine rein juristische Fiktion sei. Viele Staatsrechtler sind in diesem Punkt tatsächlich mehr um die Stimmigkeit einer „Demokratie“ als Rechtskonstrukt bemüht, als um das konkrete Wohlergehen der Menschen in „ihrem“ demokratischen Gemeinwesen. Haltbar ist solche Fiktion heute sicher

nicht mehr. Denn das Diktat der Kapitalwirtschaft lässt sich in immer mehr Gesetzen der angeblichen „Volksvertreter“ nachweisen, ja, wird hier und dort mittlerweile sogar juristisch problematisiert. So erweiterte die Arbeitsrechtssprechungen (zum Ärger einiger kapitalhörigen Juristen) die bisherige Rechtsprechung zum Streikrecht. Zeit wird es. Denn es sind dieselben „Repräsentanten“, welche z.B. politische Streiks verbieten und gleichzeitig die Macht des Kapitals und dessen ungezügelter Freiheit stärken wollen. Streik ist das andere, traditionelle Mittel, die eigene Existenz kollektiv vor Zerstörung zu schützen. Volksabstimmungen gehören eher in ein Gemeinwesen, in welchem Demokratie noch funktioniert. Natürlich, wäre auch ein Streik für Volksabstimmungen denkbar. Dies zumindest immer dann, wenn eine herrschende Politik die Interessen einer Minderheit gegen die der Mehrheit verfassungsrechtlich angreifbar aktiv unterstützt und sich immer unverfrorener und rücksichtsloser in die Auseinandersetzung um die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ nach GG Art. 9 Abs.3 zum Nachteil der einen Seite einmischt (auch gegen so etwas wie den sog. Hartz-Gesetzen, könnte aus diesem Blickwinkel übrigens gestreikt werden).

Dass Bundesverfassungsgericht hat von Anfang an die Frage der „Wirtschaftsverfassung“ offenen gelassen (vgl. BVerfGE 50,290). Doch gerade in den jetzigen Tagen zeigt sich, dass diese Chance vom Gesetzgeber nie wirklich genutzt wurde. Es gab im Nachkriegsdeutschland Zeiten, wo die Mehrheit der Menschen in Deutschland auch gar keine andere Art des Wirtschaftens wollte. Die Mitbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht zwar erfolgreich gegen die Kapitalseite verteidigt, jedoch dehnte die Legislative eine Mitbestimmung niemals auf ihren eigenen Bereich aus. Nach den Wahlen war nicht vor den Wahlen, sondern vor allem eine Zeit des unkontrollierten Agierens. Selbst Betrug ist dabei nichts strafbares, obwohl die großen Parteien ihre Wähler immer offensichtlicher „legal“ betrogen und belogen haben. Repräsentative Demokratie wurde zur medienwirksamen, von Werbeagenturen organisierten Show-Veranstaltung, bei der das Wichtigste immer unverschämter unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde. Repräsentative Demokratie stellte sich so als Synonym für völlige Freiheit von jeglicher Kontrolle durch die Mehrheit der Menschen und als enge Abhängigkeit von einer wirtschaftlich mächtigen Minderheit heraus. Die repräsentative Demokratie entpuppte sich wieder einmal – wie bereits in der Weimarer Republik – als politisch ernstzunehmende Gefahr für die Demokratie; sie ist offensichtlich kein immer verlässlicher Garant gegen diktatorische Bestrebungen (heute vorrangig des Kapitals).

Es gibt also kein verfassungsrechtlich haltbares Argument gegen Volksabstimmungen. Dies zumindest dann nicht, wenn ein wirkliches Interesse an einem demokratischen Rechtsstaat besteht. Denn dieser muss sich in der gesellschaftlichen Realität behaupten, nicht auf dem Papier, was bekanntlich geduldig ist. Die Bedenken gegen ein Diktat der Mehrheit, was teilweise als eine Gefahr betrachtet wird, welche von einer direkten Demokratie ausgehen kann, ist wohl unstrittig einem Diktat einer wirtschaftlich mächtigen Minderheit gegen die Mehrheit vorzuziehen. Denn bei diesem Bedenken wird übersehen, dass eine Volksabstimmung über alle wichtigen Gesetze keineswegs bedeuten muss, der unabhängigen Rechtsprechung ihre Aufgabe weg- bzw. abzunehmen. So wie es gegenwärtig aussieht, ist es wohl eher umgekehrt: Ohne Volksabstimmungen ist fraglich, ob es eine unabhängige Verfassungsrechtsprechung überhaupt schaffen kann, Grundrechte zu verteidigen, welche die herrschende Politik (wie z.B. die Menschenwürde) nachweislich immer weiter einzuschränken und – besonders im Sozialrecht - zu beseitigen versucht. Volksabstimmungen sind deshalb eine nahe liegende Ergänzung zur Verfassungsrechtsprechung. Bei dieser Kombination muss auch nicht befürchtet werden, dass das sog. „Volk“ wieder einmal offenen Auges politisch nach rechts marschiert. Ohne Volksabstimmungen zu existenziellen Fragen des Gemeinwohls, wie z.B. eine für alle lebensbejahende Wirtschaftspolitik, kann jedoch sowohl das sog. „Volk“ als auch das wachsame Auge der Verfassungsrechtsprechung am völlig unkontrollierten Gesetzgeber wieder einmal scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)